Thurgau

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

| GRG Nr. | 20 | EA 33 | 81 |
|---|---|---|---|

Frauenfeld, 12. Januar 2021
27

**Einfache Anfrage von Edith Wohlfender-Oertig, Marina Bruggmann, Peter Dransfeld und Doris Günter vom 18. November 2020 „Zweckmässige Verwendung von Fonds-Geldern?“**

**Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit RRB Nr. 25 vom 25. Januar 2020 hat der Regierungsrat der Auflösung von Legaten und Stiftungen ohne anwendbarem Stiftungszweck zugestimmt. Diesem Beschluss ist ein standardisierter und in der Schweiz anerkannter Prozess nach dem Leitfaden für mögliche Zweckänderungen oder Auflösungen von Fonds, Legaten und zweckgebundene Zuwendungen im öffentlichen Recht von Ingeborg Schmid vorausgegangen.

Da die Zweckbindung der in der Einfachen Anfrage erwähnten Fonds Billwiller'sches Legat (Fr. 302'090.58) und Brugger'scher Waisenfonds (Fr. 851'496.18) heute nicht mehr gegeben war, wurden diese mit dem erwähnten RRB aufgelöst und einer neuen Zweckbindung übertragen. Und da weder ein bestehender Fonds noch eine andere gemeinnützige Zweckbindung dem ursprünglichen Stiftungszweck nahekommt, wurde vorgesehen, die Mittel der beiden Fonds in einen neuen Beitragsfonds des Sozialamtes zu überführen sowie ein Fondsreglement mit Zweck, Verwendung der Mittel und Fondsführung zu erstellen und dieses vor der Übertragung der Mittel durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Aus diesem Grund sind im vergangenen Jahr Abklärungen bei der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKöS) und bei der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz sowie Kanton Zürich (SODK Ost+) erfolgt, um Personengruppen zu evaluieren, denen diese Mittel gezielt im Sinne von Härtefällen zugänglich gemacht werden sollen. Als Resultat wurde festgestellt, dass im Kanton Thurgau ein breites soziales Netz existiert, um armutsbetroffene oder armutsgefährdete Einwohner und Einwohnerinnen in verschiedener Weise zu unterstützen. Einerseits gibt es die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und Angebote, um die Armut zu lindern, und andererseits existieren viele private Organisationen, die in Einzelfällen unbürokratisch punktuelle Beiträge ausrich-

ten, wie zum Beispiel die Winterhilfe, Pro Juventute, Ostschweizer helfen Ostschweizern (OhO) oder die Caritas. Würden die Mittel der beiden oben genannten Fonds in einen Beitragsfonds in dieser Art übertragen, wäre deren Verwendung lediglich eine unter vielen, womit ihre Wirkung verwässert würde. Dies erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend.

Er begrüsst daher den in der Einfachen Anfrage formulierten Vorschlag, die Mittel der vorgängig genannten Fonds für von Medikamententests in Münsterlingen betroffene Menschen im Sinne einer finanziellen Wiedergutmachung zu nutzen. Bereits in seiner Beantwortung der Einfachen Anfrage „Medikamentenversuche in Münsterlingen“ (16/EA 145/439, RRB Nr. 24 vom 14. Januar 2020, Frage 3) stellt der Regierungsrat in Aussicht, sich für eine finanzielle Entschädigung der Betroffenen einzusetzen. Der Regierungsrat brachte in seiner damaligen Antwort vor, dass eine Entschädigung schweizweit einheitlich und unter Einbezug der mitverantwortlichen Pharmabranche erfolgen muss. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Würde der Kanton Thurgau mit einer eigenen Lösung vorpreschen, wäre dies nicht zweckdienlich. Vielmehr hat der Kanton Thurgau bei der Aufarbeitung bereits eine Vorreiterrolle eingenommen, indem mit der fundierten Untersuchung „Testfall Münsterlingen“ ein namhafter Beitrag zur Aufklärung eines wichtigen Kapitels der jüngeren Schweizer Geschichte geleistet worden ist. Überdies hat der Regierungsrat als bisher einzige Kantonsregierung beschlossen, das „Zeichen der Erinnerung“, das nach Art. 16 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG; SR 211.223.13) eigentlich nur für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 gedacht ist, auch den Betroffenen von Medikamententests zu widmen. Dies ist symbolisch richtig und wichtig. Folgerichtig werden die Gelder aus den Fonds Billwiller'sches Legat und Brugger'scher Waisenfonds für eine Entschädigung der von Medikamententests betroffenen Personen reserviert. Sobald eine schweizweite Entschädigungsregelung vorliegt, wird ein darauf abgestimmtes Fondsreglement ausgearbeitet, und die Gelder werden ausbezahlt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber